



7. Rechtsordnung

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Zusammensetzung des Rechtsausschusses	3
§ 2 Befangenheit	3
§ 3 Zuständigkeit des Rechtsausschusses	3
§ 4 Antragsfrist	4
§ 5 Antragsrecht	4
§ 6 Entscheidungsweg	4
§ 7 Kostenvorschuss	5
§ 8 Fristen	5
§ 9 Das schriftliche Verfahren	5
§ 10 Die mündliche Verhandlung	5
§ 11 Vertretungsrecht	6
§ 12 Beweisaufnahme	6
§ 13 Entscheidung	7
§ 14 Rechtsmittel	7
§ 15 Strafen	7
§ 16 Kosten	8

§ 1 Zusammensetzung des Rechtsausschusses

1. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden sowie bis zu vier Beisitzern.
Der Vorsitzende soll möglichst die Befähigung zum Richteramt besitzen.
2. Der Vorsitzende kann einen Beisitzer zu seinem Vertreter bestimmen.
3. Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung von zwei Beisitzern neben dem Vorsitzenden.
4. Mitglieder des Rechtsausschusses sind natürliche Mitglieder des JMV.
5. Die Mitglieder des Rechtsausschuss (RA) werden entsprechend der Satzung des JMV von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 2 Befangenheit

1. Ein Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung ausgeschlossen,
 - a) wenn er selbst, sein Sport-Verein oder ein Mitglied seines Vereins an dem Verfahren beteiligt ist,
 - b) wenn er bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
 - c) wenn er in der Sache als Zeuge vernommen werden soll,
 - d) wenn er mit Beteiligten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist.
2. Mitglieder des Rechtsausschusses können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung ablehnen.
3. Mitglieder können von den Verfahrensbeteiligten als befangen abgelehnt werden.
Die übrigen Mitglieder des Rechtsausschusses entscheiden abschließend und unanfechtbar über den Befangenheitsantrag.

§ 3 Zuständigkeit des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss ist zuständig

1. für Verfahren gegen ordentliche Mitglieder, natürliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten des JMV
 - a) wegen Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des JMV,
 - b) wegen verbandsschädigenden Verhaltens,

2. für Streitigkeiten zwischen ordentlichen Mitglieder, natürlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten und dem JVMV
3. für Verfahren wegen Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des JVMV sowie Ordnungen und Beschlüssen des DJB, die für den JVMV gelten.
4. als Rechtsinstanz gegen Entscheidungen von abgeschlossenen Verfahren eines ordentlichen Mitgliedes
5. Als Rechtsinstanz gegen Disziplarentscheidungen

§ 4 Antragsfrist

Anträge wegen beanstandeter Vorfälle sind binnen drei Monaten ab Bekannt werden des Vorfalles zu stellen. Nach Ablauf der drei Monate tritt Verfall und Verwirkung ein.

§ 5 Antragsrecht

1. Anträge auf Einleitung eines Verfahrens können von jedem Organ und jedem ordentlichen Mitglied, natürlichen Mitglied, Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten des JVMV gestellt werden.
2. Die Anträge sind an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu richten. Der Rechtsausschuss übergibt eine Durchschrift an den Präsidenten.
3. Bei Verfehlungen eines Organmitgliedes kann der Rechtsausschuss in der Besetzung gem. § 1 Ziffer 3 der Rechtsordnung auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten in einem eingeleiteten Verfahren eine Suspendierung des Beschuldigten bis zur endgültigen Entscheidung aussprechen. Auf Einspruch des Betroffenen hat innerhalb von einem Monat die mündliche Verhandlung zur Entscheidung stattzufinden. Eine Vorschusspflicht entfällt insoweit.

§ 6 Entscheidungsweg

Der Rechtsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung oder der Vorsitzende hält eine solche mündliche Verhandlung für geboten.

§ 7 Kostenvorschuss

1. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses darf eine schriftliche Verhandlung erst dann einleiten, wenn beim Schatzmeister des JVMV ein Kostenvorschuss von 200,00 € (100 € Grundgebühr, 100 € Kostenvorschuss) eingegangen ist.
2. Eine mündliche Verhandlung darf erst dann eingesetzt werden, wenn beim Schatzmeister des JVMV ein Kostenvorschuss von 300,00 € (100 € Grundgebühr, 200 € Kostenvorschuss) eingegangen ist.
3. Die Tage- und Übernachtungsgelder sowie die Fahrtkosten für die Rechtsausschussmitglieder werden nach der jeweils gültigen Finanzordnung des JVMV berechnet.

§ 8 Fristen

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses ist berechtigt, den Verfahrensbeteiligten zur zügigen Behandlung angemessene Fristen zu setzen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, dann kann der Rechtsausschuss sowohl im schriftlichen Verfahren als auch nach mündlicher Verhandlung ohne Berücksichtigung etwa verspätet eingegangener Stellungnahmen entscheiden.

§ 9 Das schriftliche Verfahren

1. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses unterrichtet die Beisitzer über das beantragte Verfahren durch Übersendung der von den Beteiligten vorgelegten Unterlagen und Schriftwechsel.
2. Die Beisitzer teilen dem Vorsitzenden schriftlich ihre Auffassung zu dem gestellten Antrag mit.
3. Der Vorsitzende legt die Entscheidung und ihre Begründung schriftlich nieder. Diese sind von den Mitgliedern des Rechtsausschusses zu unterzeichnen.
4. Hält der Vorsitzende des Rechtsausschusses eine Angelegenheit für eilig, so kann die Unterrichtung gemäß vorstehend Ziff. 1 und 2 auch telefonisch erfolgen. Die schriftliche Unterzeichnung gemäß vorstehend Ziff. 3 ist zwingend notwendig.

§ 10 Die mündliche Verhandlung

1. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses bestimmt den Tagungsort. Er trifft auch die vorbereitenden Anordnungen.

2. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
Über die behandelten Einzelheiten ist Vertraulichkeit zu wahren.
3. Den Vorsitz in der mündlichen Verhandlung führt der Vorsitzende des Rechtsausschusses oder der von diesem benannte Vertreter.
4. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
5. Die Verfahrensbeteiligten sind zur mündlichen Verhandlung schriftlich durch Zustellung zu laden. Zwischen Zustellung und Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In eiligen Fällen kann durch Entscheidung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.
6. Erscheint ein Verfahrensbeteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
7. Der Vorsitzende bestimmt den Verhandlungsverlauf und übt das Hausrecht aus.

§ 11 Vertretungsrecht

1. Ist ein Beteiligter noch nicht volljährig, muss einem gesetzlichen Vertreter und zusätzlich dem zuständigen Jugendleiter Gelegenheit zur Abgabe von Erklärungen gegeben werden.
2. Jeder Beteiligte kann sich im Verfahren eines Beistandes aus dem JMV bedienen. Die insoweit entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

§ 12 Beweisaufnahme

1. Der Rechtsausschuss kann in jeder Lage des Verfahrens zum Zwecke der Wahrheitsfindung die ihm geeignet erscheinenden Beweise erheben. Er kann insbesondere Zeugen vernehmen, Sachverständige laden, Urkunden vorlegen lassen und Ortsbesichtigungen vornehmen. Er würdigt die erhobenen Beweise nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Wird ein Beschuldigter vernommen, so ist er vor seiner Vernehmung davon zu unterrichten, was ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschrift in Betracht kommt. Er ist darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich zu dem Vorwurf zu äußern oder die Aussage zu verweigern.
3. Kommt es nicht zu einer mündlichen Verhandlung, dann ist auch bei schriftlichem Verfahren der Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich zu äußern oder die Aussage zu verweigern.

§ 13. Entscheidung

1. Bei mündlicher Verhandlung verkündet der Vorsitzende den vom Rechtsausschuss getroffenen Beschluss nach geheimer Verhandlung. Dieser Beschluss ist von den mit der Angelegenheit befassten Mitgliedern des Rechtsausschusses zu unterzeichnen.
2. Die vom Rechtsausschuss im schriftlichen Verfahren oder nach mündlicher Verhandlung getroffene Entscheidung ist zusammen mit der schriftlichen Begründung den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Die Zustellung hat spätestens binnen einem Monat nach Beschlussfassung bei mündlicher Verhandlung oder nach Vorlage der von den Beisitzern unterschriebenen Entscheidung beim Vorsitzenden bei schriftlichem Verfahren zu erfolgen.
3. Die Entscheidung wird mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.
4. Die sofortige Vollziehung einer Entscheidung kann angeordnet werden. Voraussetzung hierfür ist ein einstimmiger Beschluss der mit der Sache befassten Mitglieder des Rechtsausschusses.

§ 14 Rechtsmittel

1. Gegen eine Entscheidung des Rechtsausschusses können die Verfahrensbeteiligten und der Präsident des JVMV Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
2. Findet innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der Berufung keine Mitgliederversammlung statt, können die Verfahrensbeteiligten eine Verhandlung durch den Vorstand beantragen. Die durch den beschlussfähigen Vorstand mit 2/3 Mehrheit getroffene Entscheidung ist endgültig.

§ 15 Strafen

1. Der Rechtsausschuss kann folgende Strafen aussprechen:
 - a) Verweis
 - b) Lehrgangsbeschränkung
 - c) Startverbot
 - d) Hausverbot
 - e) Veranstaltungssperre
 - f) Amtsausübungssperre
 - g) Bis zur Rechtskraft einer Entscheidung kann gleichzeitig über die Suspendierung von allen Ämtern entschieden werden

- h) Geldstrafen bis zu 500,- €
 - i) Verbandsausschluss
2. Die Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden.
 3. Wird die sofortige Vollziehung einer Entscheidung angeordnet, dann sind die von dieser Entscheidung betroffenen übrigen Mitglieder des JMVV in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 16 Kosten

1. Jede Entscheidung des Rechtsausschusses ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten im Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens oder der JMVV.
3. Zu den Verfahrenskosten gehören
 - a) allgemeine Grundgebühr 100,- €
 - b) Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkosten für Mitglieder des Rechtsausschusses
 - c) die Kosten der Zeugen, die sich nach den für das allgemeine Strafverfahren geltenden Bestimmungen richten
 - d) Porto- und Telefonkosten, die nach Wahl des Vorsitzenden durch Einzelnachweis zu erbringen oder für Porto und Telefon mit insgesamt 25,- € pauschal ohne Nachweis
 - e) etwaige Schreib- und sonstige Kosten, die anlässlich des Verfahrens entstanden sind.
4. Die Kosten und etwaige Meinungsverschiedenheiten über den Umfang einer Kostentragungspflicht werden vom Rechtsausschuss abschließend und unanfechtbar entschieden, soweit nicht die Berufungsinstanz über die Hauptsache und die damit verbundenen Kosten anders entscheidet.

Letzte Änderung beschlossen und in Kraft gesetzt auf der Mitgliederversammlung am 30.09.2006 in Güstrow.